

PM: Freispruch für Airbase-Blockierer

Netzwerk Friedenskooperative, Römerstr. 88, 53111 Bonn, 0228-692904
Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln, 0221-9726920

Köln – Bonn – Frankfurt, 23.7.2004

PRESSEMITTEILUNG

FREISPRUCH FÜR AIR-BASE-BLOCKIERER

Das Amtsgericht Frankfurt hat am 22.7. in einer Hauptverhandlung vier Angeklagte aus der Friedensbewegung vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen. Die vier angeklagten Personen hatten mit einer kleinen Gruppe am Tag des Beginns des Irak-Krieges, am 20.3.2003, vor der US-Airbase Frankfurt demonstriert und dabei den Verkehr marginal behindert. Die Staatsanwaltschaft konstruierte den Tatvorwurf der Nötigung nach § 240 StGB und hatte Strafbefehle ausgestellt, gegen die die Betroffenen Widerspruch einlegten.

In der Hauptverhandlung wurde deutlich, dass die versammlungsrechtlich verbotene Blockadezeit lediglich maximal drei Minuten betrug, während der andere Teil der demonstrativen Aktion noch versammlungsrechtlich (Art. 8 GG) geschützt war.

Richter Matzeck wies in seiner Urteilsbegründung vor allem darauf hin, dass die Verwerflichkeit der Handlung nicht gegeben sei. Damit sei ein zentrales Tatbestandsmerkmal des Nötigungsparagraphen nicht erfüllt. Die Verteidigung hatte zuvor darauf aufmerksam gemacht, dass in die gerichtliche Abwägung der Verwerflichkeitsprüfung insbesondere die Völkerrechtswidrigkeit des Irak-Krieges und die grundgesetzlich unmittelbar gegebenen Verpflichtungen aller Bürger aus dem Völkerrecht (Art. 25 in Verbindung mit Art. 26 GG) gewichtig in die Waagschale zu fallen hätten.

Die Staatsanwaltschaft verringerte in ihrem Schlussplädoyer die Strafforderung von 25 auf 15 Tagesätze Geldstrafe, blieb jedoch beim Nötigungsvorwurf. Die Angeklagten und ihre Verteidiger plädierten auf Freispruch, indem sie ihre Aktion als notwendiges bürgerrechtliches Handeln charakterisierten, das ein deutliches Zeichen des Protestes gegen den völkerrechtswidrigen Irak-Krieg und die Unterstützung dieses Krieges durch die Bundesregierung (Erlaubnis zur Nutzung der US-Militärbasen in der BRD, Gewährung von Überflugrechten, AWACS-Beteiligung usw.) setzen wollte.

Nachdem die Staatsanwaltschaft bereits gegen eine Verurteilung von Juni 2004 zu 5 Euro Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Versammlungsrecht Rechtsmittel eingelegt hat, steht erneut zu befürchten, dass sie auch dieses Urteil nicht hinnehmen will. Die Betroffenen allerdings sind bereit, notfalls bis zum Verfassungsgericht zu ziehen. Eine erste Berufungsverhandlung in zweiter Instanz vor dem Landgericht Frankfurt in gleichgelagerter Sache steht für den 15. September (13.00 Uhr) an.

Manfred Stenner, Netzwerk Friedenskooperative
Martin Singe, Komitee für Grundrechte und Demokratie